

Die allgemeine Feststellungsklage **nach § 43 Abs. 1 VwGO**

Die VwGO unterscheidet mehrere Feststellungsklagen. Neben der Fortsetzungsfeststellungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage muss auch die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 Alt. 1 VwGO beherrscht werden.

Folgendes **Kurzschema** kann für die Zulässigkeit einer allgemeinen Feststellungsklage verwendet werden:

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

1. Aufdrängende Spezialzuweisung
2. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO
 - Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (modifizierte Subjektstheorie)
 - nichtverfassungsrechtlicher Art
 - keine abdrängende Sonderzuweisung

II. Statthafte Klageart *(dieser Punkt muss nicht in Unterpunkte gegliedert werden)*

1. Analyse des Klagebegehrens: Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses
2. Definition Rechtsverhältnis: Jede durch eine öffentlich-rechtliche Vorschrift begründete und aus einem konkreten Sachverhalt resultierende rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer anderen Person oder zwischen einer Person und einer Sache.

III. Allgemeines Feststellungsinteresse, § 43 Abs. 1 VwGO

- Jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse reicht aus

IV. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog (umstritten)

V. Grundsatz der Subsidiarität, § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO

VI. Richtiger Klagegegner

VII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 61 f. VwGO

VIII. Form, § 82 VwGO

Die allgemeine Feststellungsklage **nach § 43 Abs. 1 VwGO**

Für die Begründetheit gibt es kein allgemeingültiges Schema. Die allgemeine Feststellungsklage ist begründet,

- soweit das behauptete Rechtsverhältnis besteht (positive Feststellungsklage).
- soweit das behauptete Rechtsverhältnis nicht besteht (negative Feststellungsklage).

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Die allgemeine Feststellungsklage **nach § 43 Abs. 1 VwGO**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

